

Bürger für Höxter e.V. - BfH · Roonstr. 22 · 37671 Höxter

An den
Bürgermeister
der Stadt Höxter
Westerbachstr. 45
37671 Höxter

Herrn
Günter Ludwig
Vorsitzender des OA Ovenhausen
Prozessionsweg 5
37671 Höxter - Ovenhausen

per Email vorab:
a.fischer@hoexter.de

LUDWIG.GUENTHER@t-online.de



Höxter, den 06.04.2016

**Antrag der Fraktion Bürger für Höxter zur nächsten Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen
- Empfehlung an den Rat zur Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zur
Wohnbebauung -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Ludiwig,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag mit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen aufzunehmen. Sofern eine Aufnahme in die Tagesordnung der für den 13.04.2016 angesetzten Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen aus dringenden Gründen nicht möglich sein sollte, beantragen wir die nächste weitere Sitzung des Ortsausschusses Ovenhausen kurzfristig zu terminieren:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsausschuss Ovenhausen empfiehlt dem Rat der Stadt Höxter im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes den Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf das 10 fache der Anlagenhöhe festzulegen. Dabei darf ein Abstand von 1.000 m nicht unterschritten werden.

Begründung:

Beim jetzigen Stand der Planung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationsgebieten wird ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 m und bei einer Wohnbebauung im Außenbereich von 300 m berücksichtigt.

Da Windenergieanlagen Lärmimmissionen verursachen, ist bereits zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß der TA Lärm, ein Abstand von erheblich mehr als 700 m von der Wohnbebauung notwendig. Im Außenbereich wohnende Mitbürgerinnen und Mitbürger werden nach den Vorschriften der TA Lärm noch weniger geschützt. Die daraus für diese Mitbürger resultierende Gesundheitsgefährdung bedarf der angemessenen politischen Berücksichtigung bei der Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung.

Die Politik hat das Recht und gegenüber den betroffenen Mitbürgern die Pflicht die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung festzulegen.

Das Recht ergibt sich u.a. aus dem Beschluss des Bundesrates vom 23.05.2014 veröffentlicht in der Drucksache 155/14. Der Bundesrat, immerhin ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, hat in seinem Beschluss u.a. wie folgt ausgeführt:

- Bereits das geltende Recht gibt den Ländern und insbesondere den Kommunen über bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung angemessene

.../2